



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la santé publique
Office du médecin cantonal

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen
Kantonsarztamt

Meldepflicht

Verpflichtung zur Anmeldung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit (90 Tage)

Gesundheitsfachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines anderen Kantons

Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines anderen Kantons haben das Recht, ihren Beruf im Kanton Wallis **während 90 Werktagen pro Kalenderjahr** auszuüben, ohne eine Bewilligung zu beantragen, unterliegen jedoch einer Meldepflicht. Die Einschränkungen und Auflagen ihrer Berufsausübungsbewilligung gelten auch für diese Tätigkeit.

Die betreffenden Fachpersonen müssen diese Tätigkeit bei der Dienststelle für Gesundheitswesen des Kantons Wallis melden und folgende Dokumente einreichen:

- **eine Kopie der Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung des Herkunftskantons;**
- **eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Herkunftskantons.** Diese Bescheinigung muss nur bei der ersten Meldung vorgelegt werden.

Die Gesundheitsfachperson erhält eine Bestätigung über die Bewilligung der Tätigkeit während 90 Tagen.

Die Meldung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Die Gesundheitsfachperson hat der Dienststelle für Gesundheitswesen am Ende des laufenden Kalenderjahres eine Übersicht über die geleisteten Arbeitstage vorzulegen. Die Meldung wird nicht automatisch für die Folgejahre erneuert. Wenn die Tätigkeit fortgesetzt wird, muss sich die Gesundheitsfachperson jedes Jahr erneut melden.

Die Meldung wird im eidgenössischen Register vermerkt.

Gesundheitsfachpersonen aus der EU ohne Wohnsitz in der Schweiz, die über ausländische Berufsqualifikationen verfügen

Gesundheitsfachpersonen aus der EU haben das Recht, ihren Beruf **während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr** ohne Bewilligung in der Schweiz ausüben, **sofern sie die Dienstleistungen, die sie auszuüben gedenken**, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Schweiz beim [Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation](#) (SBFI) **melden**. Die Einschränkungen und Auflagen ihrer Berufsausübungsbewilligung gelten auch für diese Tätigkeit.

Die Gesundheitsfachperson erhält eine Bestätigung über die Bewilligung der Tätigkeit während 90 Tagen.

Die Meldung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Die Gesundheitsfachperson hat der Dienststelle für Gesundheitswesen am Ende des laufenden Kalenderjahres eine Übersicht über die geleisteten Arbeitstage vorzulegen. Die Meldung wird nicht automatisch für die Folgejahre erneuert. Wenn die Tätigkeit fortgesetzt wird, muss sich die Gesundheitsfachperson jedes Jahr erneut beim SEFRI melden.

Die Meldung wird beim SEFRI sowie im eidgenössischen Register vermerkt.

Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP

Wenn Sie während Ihrer 90-tägigen Tätigkeit im Wallis zulasten der OKP zur Abrechnung stellen möchten, müssen Sie auch die anderen Zulassungsbedingungen gemäss Art. 37 KVG erfüllen, insbesondere die Anforderung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte in dem Fachgebiet gearbeitet zu haben, das Gegenstand des Zulassungsgesuchs ist.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über:

- die Möglichkeit für den Kanton, von der Anforderung während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, ausnehmen, wenn auf dem Kantonsgebiet in den betroffenen Bereichen eine Unterversorgung besteht (Art. 37 Abs. 1bis KVG);
- die Begrenzung der Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die ambulante Leistungen erbringen (Art. 55a KVG).